jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/12/10 2000/10/0180

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.2001

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich
L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich
L50804 Berufsschule Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1992 §39;
PSchOG OÖ 1992 §40;
PSchOG OÖ 1992 §47 Abs5;

Rechtssatz

Das Interesse am Erhalt einer Pflichtschule in einer bestimmten Organisationsform (4-klassige Volksschule) kann ein bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigendes Interesse darstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000100180.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at